

**Gebührensatzung
für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe**

Inhalt

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldnerin/Gebührensuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührenmaßstab und Bemessungsgrundlage
- § 5 Gebührensatz
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), letzte Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425); der §§ 2, 8a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245); des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) sowie des § 43 der Friedhofssatzung für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 25. November 2020 mit Beschluss-Nr. B-219/2020 die Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Städtischen Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Chemnitz. Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Trauerhalle in Chemnitz OT Kleinolbersdorf-Altenhain werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für die Gebührenziffer 7.

§ 2 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. wer die Inanspruchnahme beantragt, ferner jeder, der die Schuld gegenüber der Einrichtung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.

(2) Mehrere Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner haften jeweils als Gesamtsuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4

Gebührenmaßstab und Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Art und Dauer der verliehenen Rechte sowie der Verwaltungsaufwand, der sich aus Personal- und Sachkosten zusammensetzt.

(2) Grundlage für die Gebührenberechnungen sind die Art der Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

(3) Besondere zusätzliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand (Gebührenziffer 6.4 des beigefügten Gebührenverzeichnisses) und den tatsächlich getätigten Auslagen bemessen.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden nach den entsprechenden Gebührenziffern des Gebührenverzeichnisses erhoben, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung ab 1. Januar 2023, welche die Stadt Chemnitz als juristische Person des öffentlichen Rechts betrifft, erfolgt die Anpassung des Gebührenverzeichnisses.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe vom 27. November 2012 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49/2012) in der Fassung vom 5. Dezember 2018 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50/2018) außer Kraft.

Chemnitz, den 7. Dezember 2020

Sven Schulze
Oberbürgermeister

**Gebühren- und Kostensatzung
für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt- gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	18.09.96	08.11.96	15.11.96	16.11.96	Nr. 46/96
1. Änderung	10.12.97	18.02.98	25.02.98	26.02.98	Nr. 08/98
Satzung	06.10.99	09.11.99	16.11.99	17.11.99	Nr. 46/99
Berichtig.	06.10.99	09.11.99	24.11.99	25.11.99	Nr. 47/99
1. Änderung	10.04.02	16.04.02	24.04.02	17.04.02	Nr. 17/02
2. Änderung redakt. Korr.	04.09.02	09.09.02	11.09.02	12.09.02	Nr. 37/02
Satzung	24.03.04	31.03.04	07.04.04	08.04.04	Nr. 14/04
1. Änderung	25.05.05	26.05.05	01.06.05	02.06.05	Nr. 22/05
Satzung	15.11.06	24.11.06	06.12.06	01.01.07	Nr. 49/06
1. Änderung redakt. Korr.	04.11.09	16.11.09	02.12.09	01.01.10	Nr. 48/09
	-	-	-	-	-
Satzung	14.11.12	27.11.12	05.12.12	01.01.13	Nr. 49/12
1. Änderung	25.11.15	08.12.15	23.12.15	01.01.16	Nr. 51/15
2. Änderung	28.11.18	05.12.18	14.12.18	01.01.19	Nr. 50/18
Satzung	25.11.20	07.12.20	18.12.20	01.01.21	Nr. 51/20
1. Änderung	23.11.22	02.12.22	16.12.22	01.01.23	Nr. 50/22

Anlage Gebührenverzeichnis

Gebühren-Ziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
<u>1.</u>	<u>Grabnutzungsgebühren</u>	
1.1	<i>Grabstätten für Erdbestattungen</i>	
1.1.1	Grabstätte für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres für 10 Jahre Nachlösung pro Jahr	177,00 17,70
1.1.2	Reihengrab nur für 20 Jahre	423,00
1.1.3	Pflegefreies Wiesen-Reihengrab nur für 20 Jahre <i>Nutzungsgebühr</i> 423,00 EUR <i>Pflegeaufwand</i> 352,80 EUR 775,80 EUR	775,80
1.1.4	Lösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	570,00 28,50
1.1.5	Randstelle für mindestens zwei Grabstellen je möglichem Einzelgrab für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	899,00 44,95
1.2	<i>Grabstätten für Urnenbeisetzungen</i>	
1.2.1	Urnenlösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	354,00 17,70
1.2.2	Urnensonderstelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	622,00 31,10
1.2.3	Urnenstelle im Kolumbarium je Urnenstellplatz für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	386,00 19,30
1.2.4	Urnengemeinschaftsgrabstellen	
1.2.4.1	Urnengemeinschaftsgrab ohne Namensnennung („Grüne Wiese“) nur für 20 Jahre	515,55
1.2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab für ca. 12 Urnen mit Gemeinschaftsgrabmal und Instandhaltung nur für 20 Jahre <i>Nutzungsgebühr</i> 1.125,50 EUR <i>Pflegeaufwand</i> 994,50 EUR <i>Grabmal</i> 470,00 EUR 2.590,00 EUR	2.590,00
1.2.4.3	Baumgräber ohne Namensnennung nur für 20 Jahre	1.644,00

1.2.4.4	Baumgräber mit Namensnennung nur für 20 Jahre <i>Nutzungsgebühr</i> 1.644,00 EUR <i>Grabstein</i> 740,00 EUR 2.384,00 EUR	2.384,00
1.2.4.5	Partnerschaftsgräber in einer Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr <i>Nutzungsgebühr</i> 1.125,50 EUR <i>Pflegeaufwand</i> 1.473,00 EUR <i>Grabmal</i> 550,00 EUR 3.148,50 EUR	3.148,50 129,95
1.3	<i>Friedhofsgrundgebühr</i> für 20 Jahre	85,00
<u>2.</u>	<u>Sonstige Gebühren</u>	
2.1	Umschreiben eines Grabrechtes	14,10
2.2	Einholung der Unbedenklichkeitserklärung und Bearbeitung der Begleitpa- pierre	17,65
2.3	Bearbeitung Nachforschungsantrag je angefangene halbe Stunde	21,35
2.4	Verwaltungsgebühr für die Beratung zur Feiernplanung bei Urnenanforderung	42,70
<u>3.</u>	<u>Genehmigungsgebühren</u>	
3.1	Erteilen einer Einfahrtgenehmigung, gültig innerhalb eines Kalenderjahres Für eine einmalige Einfahrtgenehmigung zu nicht gewerblichen Zwecken werden keine Genehmigungsgebühren erhoben.	42,70
3.2	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (Kissensteine)	32,00
3.3	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (stehende Steine) einschließlich der Überwachung der Standsicherheit für die Dauer der Nutzungszeit	42,00
<u>4.</u>	<u>Bestattungsgebühren</u>	
4.1	Grundgebühr bei Einlieferung von Leichen, Teilen davon oder Aschen	25,00
4.2	Annahme- und Einstellgebühr	31,00
4.3	Erdgrab öffnen und schließen	282,25
4.4	Urnengrab öffnen und schließen	46,90
4.5	Erdgrab für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres öffnen und schließen	84,65

4.6	Ausbetten einer Urne aus einem Urnengrab	168,05
4.7	Ausbetten einer Urne aus einem Erdbestattungsgrab	203,30
4.8	Trauergeleit und Trägerdienst bei Urnen- und Sargbeisetzungen	35,30
<u>5.</u>	<u>Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten</u>	
5.1	Kühlung (bis 7 Kalendertage ab Einlieferung) zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	42,00
5.1.1	Kühlung je weiteren angefangenen Kalendertag zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	14,00
5.2	Feierhallen	90,70
5.3	Aufbahrungsraum oder Abschiedsraum	67,30
5.4	Benutzung der Orgel	28,00
5.5	Einsatz (Bedienung) der Musikanlage	28,00
<u>6.</u>	<u>Sonderleistungen</u>	
6.1	<i>Beräumungsgebühren</i>	
6.1.1	Beräumung Urnenlösestelle mit Kissen	105,48
6.1.2	Beräumung Urnenlösestelle mit stehendem Stein	128,06
6.1.3	Beräumung Urnensonderstelle	150,64
6.1.4	Beräumung Erdgrab mit Kissen	128,06
6.1.5	Beräumung Erdgrab mit stehendem Stein	150,64
6.1.6	Beräumung Doppelgrabstelle mit stehendem Stein	190,86
6.1.7	Entfernen von Winterschmuck und Reisig	51,50
6.1.8	Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere Beisetzung	17,64
6.1.9	Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere Beisetzung einschließlich Abnahme des Kissensteines	35,28
6.2	<i>Pflege bei Grabauflösung vor Ablauf der Ruhefrist</i> pro angefangenes Kalenderjahr ab Antragstellung	17,64
6.3	<i>Umfüllen von Asche in eine neue Aschekapsel</i> (bei Umbettungen)	21,39
6.4	<i>Arbeitsleistungen</i>	
6.4.1	Arbeitsstunde Friedhofspersonal	35,28
6.4.2	Arbeitsstunde Feierhallenpersonal	35,28

67.210

<u>7.</u>	<u>Leistungen des Krematoriums</u>	
7.1	Einäscherung inklusive Aschekapsel zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	141,01
7.2	Vorbereitung Urnenversand zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	11,65 + Porto